# Beschlussvorlage für Ausschüsse



	,	Drucksache Nr.
öffentlich		1491/2017
Amt/Aktenzeichen 60/63 VV-2017-2101-2	Datum 25.10.2017	ТОР

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am	-/-		
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	16.11.2017	Ö

#### Betreff:

Bauvoranfrage zur Errichtung von 33 Bauwagen zu Wohnzwecken, Dalheimer Weg, Mainz-Bretzenheim, Gemarkung Bretzenheim, Flur 3, Flurstück 795/3;

hier: Herbeiführung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB

Mainz, 07.11.2017

gez.

Marianne Grosse Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage stellt der Bau- und Sanierungsausschuss das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB her.

\* einstimmig beschlossen

#### 1. Sachverhalt

## a) Inhalt der Bauvoranfrage

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung von 32 Bauwagen zu Wohnzwecken und einen als Sanitärcontainer. Diese Bauwagen stehen bereits im nördlichen Bereich des Campus der Johannes-Gutenberg-Universität und sollen aufgrund einer weiteren Bebauung an dortiger Stelle umgesiedelt werden. Ein Erdwall mit einer Höhe von 3 m soll die bauliche Gesamtanlage einfassen.

Eine Anlage dieser Art mit 20 Bauwagen besteht seit ca. 10 Jahren im östlich angrenzenden Bereich.

# b) Baurecht

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Zwischen Universitätscampus, Albert-Schweitzer-Straße, Draiser Straße und K 3 (B 138)". Für das Baugrundstück ist die Nutzung "private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage/ Botanischer Garten" festgesetzt.

Die beantragte Befreiung kann gewährt werden.

### 2. Lösung

siehe Beschlussvorschlag

## 3. Alternativen

keine

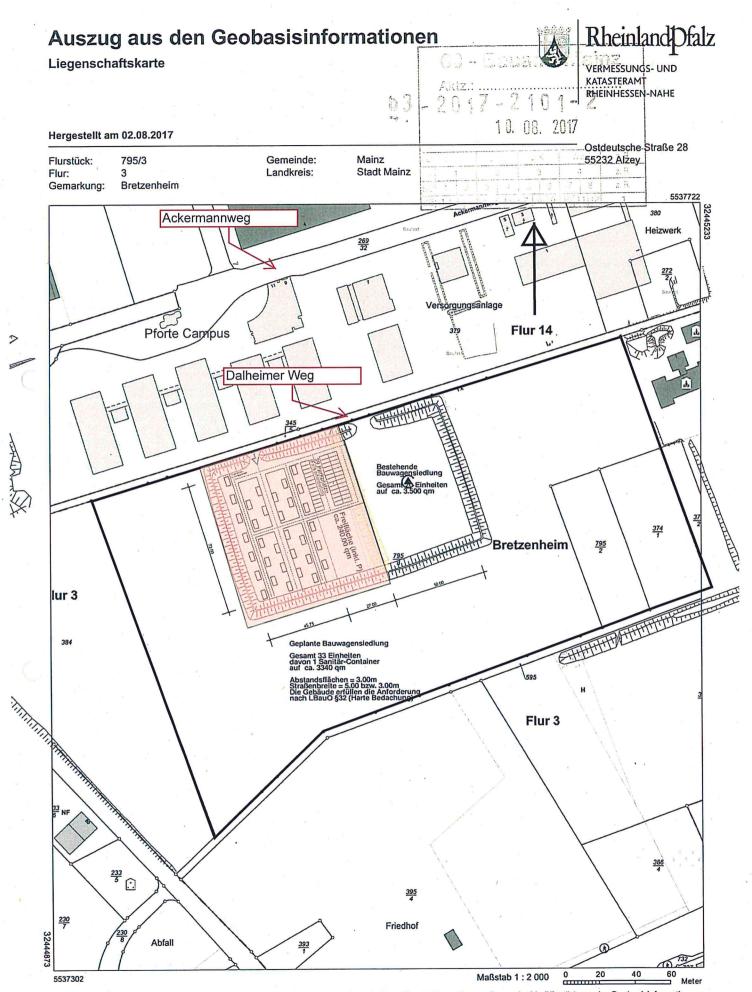
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

gez. Brod

II. z. d. A.

III. Akte Amtsleiter



Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).